

Martschenko T. Ju.

*Aspirant der Abteilung für Strafprozess der Nationalen Universität "Odessa
Rechtsakademie"*

**ÜBERBLICK ÜBER DIE NATIONALEN RECHTSVORSCHRIFTEN
ÜBER DEN GRUNDSATZ DES RECHTS DER VERDÄCHTIGEN,
ANGEKLAGTEN, DIE ZEIT UND MÖGLICHKEITEN, DIE FÜR DIE
VORBEREITUNG EINES SCHUTZES IN DER UKRAINE BENÖTIGT
WERDEN**

Das Recht eines Verdächtigen auf die genügende Zeit und Gelegenheiten zur Vorbereitung der Verteidigung gemäß dem Artikel 6(3)b der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (weiterhin wie Konvention genannt) ist eine den Bedingungen die insgesamt die Möglichkeit gibt, über Recht auf Verteidigung insgesamt zu sprechen. Es sollte angemerkt werden, dass es in diesem Stadium ein Problem der gesetzlichen Definition und des Verständnisses des Wesens der Begriffe "ausreichende (notwendige) Zeit" und "ausreichende (notwendige) Möglichkeiten" im Kontext der oben genannten Norm gibt. Aufgrund der Tatsache, dass diese Begriffe in der Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (im Folgenden wie EGMR, das Gericht genannt) jeweils unterschiedlich ausgelegt werden, bestehen Widersprüche bei der Festlegung und Feststellung der für die Vorbereitung ausreichenden Zeit und Möglichkeiten zum Schutz den Verdächtigen.

Aus der Praxis des EGMR geht auch hervor, dass bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um das Recht auf ausreichende Zeit und Möglichkeiten für Vorbereitung der Verteidigung, wobei die Liste nicht erschöpfend ist, zu gewährleisten, insbesondere: die Art der Sache, die Komplexität der Sache, die Stufe, in der das Strafverfahren durchgeführt wird, die Belastung der Verteidiger; ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Gewährleistung des garantierten Rechts aus Artikel 6(3)b der Konvention in Bezug auf die ausreichende Zeit und den angemessenen Zeitrahmen und andere, gleich wichtige Aspekte zu wahren.

Wiederum, Die Strafprozessordnung der Ukraine (weiterhin ist die SPO der Ukraine genannt) enthält doch die Bestimmungen zu diesem Thema, die jedoch gleichzeitig verbessert werden müssen. Darüber hinaus stellte die EGMR die systematische Verletzungen des durch Artikel 6(3)b der Konvention garantierten Rechts fest, die eine Analyse des nationalen Strafprozessrechts, insbesondere der einschlägigen Bestimmungen des SGB der Ukraine hinsichtlich ihrer Einhaltung der Konvention und der Praxis des EGMR, erforderten.

Es sei darauf hingewiesen, dass das Recht des Angeklagten im Kontext der Konvention das Recht sowohl des Angeklagten, als auch des Verdächtigen gleichermaßen einschließt.

Dieses Recht wurde von der Kommission *Can v Austria* (Sache Nr. 11/1984/83/130) wie Anforderung interpretiert, dass einem Angeklagten „die Möglichkeit gibt, ihre Verteidigung richtig organisieren, und ohne Behinderung alle relevanten Argumente der Verteidigung vor einem Gericht vorlegen und damit den Verlauf des Prozesses beeinflussen“.

Die SPO der Ukraine ist der wichtigste Gesetzgebungsakt, der heute das Verfahren für Strafverfahren in der Ukraine definiert.

Im Hinblick auf die nationalen Rechtsvorschriften, weisen wir darauf hin, dass das Recht des Verdächtigen auf Verteidigung ist in Art. 59, 63, 129 der Verfassung der Ukraine festgelegt. Die Verfassung der Ukraine garantiert jedem das Recht auf den beruflichen Rechtsbeistand; es wird angezeigt, dass jeder in der Auswahl des Verteidigers seinen Rechten frei ist; insbesondere ist dem Verdächtigen das Recht auf Schutz garantiert.

Die SPO der Ukraine enthält eine Reihe von Normen betreffend die Verwirklichung des Rechts auf Verteidigung, insbesondere das Recht eines Verdächtigen auf ausreichende Zeit und die Möglichkeit, seine Verteidigung vorzubereiten, nämlich: Art. 2, Art. 7, Art. 9, Art. 10, Art. 17. Art. 20, Art. 21, Art. 22, Art. 28, Art. 29, T. 3 Art. 42, T. 4 und 5 Art. 46, Art. 48, Art. 49, Art. 52, Art. 54,

Art. 87, T. 1 und 2 Art. 114, Art. 186, Art. 221, Art. 278, Art. 283, T. 10 Art. 290, T. 4 und 5 Art. 517 usw.

So hat der Gesetzgeber in Art. 28 der SPO der Ukraine vorgesehen, dass während eines Strafverfahrens jede Verfahrenshandlung oder Verfahrensentscheidung innerhalb einer angemessenen Frist vollstreckt oder getroffen werden müssen. Gleichzeitig sollte es betont werden, dass zwischen der angemessenen Zeit und der Zeit, die der Verdächtige benötigt, um seine Verteidigung vorzubereiten, muss ein Gleichgewicht gehalten werden, was auch für den Ermittlungsbeamten, den Staatsanwalt, schwierig ist.

Artikel 221 der SPO der Ukraine sieht die Möglichkeit vor, das Material der Voruntersuchung bis zum Abschluss kennenlernen. Der Ermittlungsbeamte, der Staatsanwalt ist verpflichtet, auf Antrag der Partei der Verteidigung, ihnen Untersuchungsmaterial für Überprüfung, mit Ausnahme von Materialien über Anwendung von Sicherheitsmaßnahmen für in Strafverfahren verwickelte Personen, sowie jene Materialien, zur Verfügung zu stellen, die Bekanntschaft damit in dieser Stufe des Strafverfahrens die Voruntersuchung verletzen können. Unter Ausschluss solcher Materialien muss deren mögliche Bedeutung für die Verwirklichung des im Art. 6(3)b der Konvention vorgesehenen Verdachtsrechts berücksichtigt werden.

Im T. 10 des Art. 290 der SPO der Ukraine hat ein Gesetzgeber vorgesehen, den Parteien des Strafverfahrens genügend Zeit zu geben, sich mit den Materialien, zu denen ihnen der Zugang gewährt wurde, vertraut zu machen. Im Falle eines verspäteten Zugangs zu den Materialien, zu denen der Zugang gewährt wurde, ist der Ermittlungsrichter auf Antrag der Partei des Strafverfahrens unter Berücksichtigung des Umfangs, der Komplexität der Materialien und der Zugangsbedingungen verpflichtet, eine Frist für die Bearbeitung der Materialien festzulegen, nach Auslauf dessen wird die Partei des Strafverfahrens als solche betrachtet, die ihr Recht auf Zugang zu den Materialien ausgeübt hat. Gleichzeitig sind diese Bestandteile Beurteilungskonzepte und erfordern nicht nur die Betrachtung des Umfangs der

Materialien, ihrer Komplexität, ihrer Zugangsbedingungen, sondern auch anderer individueller Besonderheiten des Verfahrens, die gesetzlich festzulegen sind.

Dieser Artikel legt auch nicht fest, dass die Parteien das Recht haben, gegen die Entscheidung des ermittelnden Richters über die Begründung oder Verweigerung einer Fristsetzung für die Bearbeitung des Materials des Strafverfahrens eine Berufung einzulegen. Darüber geht es auch nicht im Art. 309 der SPO der Ukraine, die bestimmt, welche Entscheidungen des Untersuchungsrichters im Berufungsverfahren während der Ermittlungsverfahren angefochten werden können.

Teil 3 des Artikels 295 der SPO der Ukraine sieht vor, dass eine Kopie der Antrag zur Verlängerung des Untersuchungszeitraums dem Verdächtigen und seinem Verteidiger vom Ermittler oder Staatsanwalt spätestens fünf Tage vor dem Tag der Einreichung der Antrag an den Staatsanwalt vorgelegt wird, der berechtigt ist, die Verlängerung des Untersuchungszeitraums zu prüfen. Gleichzeitig gibt es in der Praxis oft eine Nivellierung der Norm durch die Gesetzeshüter.

Im Art. 10 des Gesetzes der Ukraine "Über die Gerichtsverfassung und den Zustand den Richtern" jedem ist das Recht auf berufliche Rechtsberatung, einschließlich kostenlos garantiert. Jeder hat das Recht, den Verteidiger seinen Rechten und die Person, die Rechtshilfe leistet, frei wählen. Zur gleichen Zeit bieten Garantien dieses Artikels das Recht des Verdächtigen, die notwendigen Fähigkeiten zur Vorbereitung seiner Verteidigung zu haben. Hier ist das Gesetz der Ukraine "Über kostenlose rechtliche Hilfe" erwähnenswert.

Im Gesetz der Ukraine "Über Rechtsanwaltschaft und Rechtsanwaltstätigkeit" werden die Garantien der Rechtsanwaltschaftstätigkeit dargestellt. Insbesondere: dem Rechtsanwalt wird die Gleichheit der Rechte mit anderen Verfahrensbeteiligten garantiert; Eingriffe in die private Kommunikation eines Rechtsanwalts mit einem Mandanten sind untersagt; Eingriffe in die Rechtsstellung eines Anwalts sind verboten, usw. Diese Garantien sollen einen wirksamen Schutz gewährleisten und das

durch Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b der Konvention garantierte Recht gewährleisten.

Eines der wichtigsten Gesetze, die zur allgemeinen Anwendung der Bestimmungen der Konvention und der Praxis eines Gerichts beitragen, ist das Gesetz der Ukraine "Über Vollstreckung von Entscheidungen und Anwendung der Praxis des Europäischen Gerichts für Menschenrechte". Artikel 17 dieses Gesetzes gibt den nationalen Gerichten die Möglichkeit, das Übereinkommen und die Praxis des Gerichts als Rechtsquelle bei der Überprüfung von Sachen anzuwenden. Aber da gemäß Teil 5, Artikel 9 der Strafprozessordnung der Ukraine das Strafprozessrecht der Ukraine im Licht der Praxis des Gerichtshofs relevant sein wird, ist es nötig, mehrere Entscheidungen aufzuzeigen, die oft von nationalen Gerichten verwendet werden: die Sache "Iglin gegen Ukraine", die Sache "Kornew und Karpenko gegen der Ukraine", die Sache "Gawaschuk gegen der Ukraine", die Sache "Schupnyk gegen der Ukraine", die Sache "Pelisie und Sassi gegen Frankreich", die Sache "Mattozia gegen Italien", "Ojalan gegen der Türkei", die Sache "Maysit gegen Russland".

Daher wird das Strafprozessrecht der Ukraine in geringerem oder höherem Maße, im Hinblick auf die Praxis des EGMR angewandt und es kann sicher argumentiert werden, dass die Anforderungen der SPO der Ukraine und anderer normativer Rechtsakte mit Artikel 6(3)b der Konvention übereinstimmen. Gleichzeitig ist es jedoch möglich, bestimmte problematische Aspekte, die eine operative Lösung erfordern, zu unterscheiden.